

Mathias Huter
Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz
Auskunftsbegehren, Zurückweisung

Präsidentialabteilung
Hauptplatz 1 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-DW 2301
Fax: +43 316 872-DW 2309

Bearbeiter: [REDACTED]
Tel.: +43 316 872-DW [REDACTED]
[REDACTED]@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 15 Uhr
www.graz.at

GZ. Präs. [REDACTED]
Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, am 23.06.2016

BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG

Spruch

Die von Herrn Mathias Huter erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark vom 10.05.2015 (ha. eingelangt am 12.05.2015) gegen den Bescheid des Magistrats Graz vom 11.04.2016, GZ. Präs. [REDACTED] wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 14 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl I Nr. 33/2013 in der geltenden Fassung BGBl I Nr. 82/2015, sowie §§ 1, 5 und 7 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz LGBl Nr. 73/1990 in der geltenden Fassung LGBl Nr. 87/2013.

Verfahrenskosten:

Vom Beschwerdeführer ist für die Erlassung der vorliegenden Beschwerdeentscheidung binnen vier Wochen ab deren Zustellung gemäß § 1 Abs 1 lit b) LGVAG 1968, LGBl Nr. 145/1969 in der geltenden Fassung LGBl Nr. 11/2015 in Verbindung mit Tarifpost 2 der Anlage 1 zur Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 LGBl Nr. 104/2012 in der geltenden Fassung LGBl Nr. 127/2014 eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 13,00 mittels beiliegenden Erlagscheines zu entrichten.

Begründung

Mit E-Mail vom 11.01.2016, 18:46 Uhr, richtete Herr Mathias Huter (Beschwerdeführer) elektronisch und unter Berufung auf das Steiermärkische Auskunftspflichtgesetz an die Magistratsdirektion der Landeshauptstadt Graz zum Thema „Förderungen für Parteien bzw. deren Klubs“ ein Auskunftsbegehren untergliedert in fünf Teilfragen.

Mit Schreiben der Präsidentialabteilung der Landeshauptstadt Graz vom 29.01.2016, GZ.: Präs. [REDACTED] erging zu dem oben angeführten Auskunftsbegehren eine Beantwortung. Mit E-Mail vom 22.03.2016, 16:59 Uhr beantragte Herr Mathias Huter die Erlassung eines Bescheides nach dem Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz, da ihm zu Punkt 1 und Punkt 2 seiner Anfrage die Auskunft verweigert wurde. Die Punkte 1 und 2 des Auskunftsbegehrens lauten:

1. Können Sie mir bitte mitteilen, wie hoch die öffentlichen Förderungen sind, die die Gemeinde an im Gemeinderat vertretene Parteien bzw. deren Fraktionen ausbezahlt hat? Ich beantrage diese Auskunft für die Jahre 2005 bis inklusive 2015, wobei für jedes dieser Jahre die gewährten Förderungen für jede der jeweils vertretenen Parteien bzw. Fraktionen ersichtlich sein sollte.
2. Gibt es derzeit über diese direkte finanzielle Unterstützung hinaus weitere Förderungen und Leistungen für politische Parteien bzw. deren Fraktionen durch die Gemeinde – etwa in Form von Räumlichkeiten, Büroinfrastruktur, Kommunikationsleistungen, APA-Zugang, Transportmitteln, oder Mitarbeitern/Vertragsbediensteten? Gab es derartige Leistungen in den vergangenen fünf Jahren? Wenn dies der Fall sein sollte, beantrage ich Auskunft darüber, woraus diese gewährten Förderungen bzw. Unterstützungen bestanden bzw. bestehen.

Mit Bescheid des Magistrats Graz vom 11.04.2016, GZ. Präs. [REDACTED], wurde dem Antrag des Beschwerdeführers vom 22.03.2016 auf Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Auskunftsverweigerung stattgegeben und die diesbezügliche Auskunft verweigert. Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Daten seitens der Behörde in der geforderten Form nicht vorliegen und die Erstellung der Auswertung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Dieser Bescheid vom 11.04.2016 wurde laut Rückschein am 18.04.2016 an den Beschwerdeführer zugestellt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10.05.2015 (ha. eingelangt am 12.05.2015) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und begründete die Beschwerde im Wesentlichen mit einer Verletzung der Begründungspflicht, Verletzung des Rechts auf Informationszugang und Nichtbestehens einer sonstigen Einsichtsmöglichkeit in die vom Auskunftsbegehren umfassten Daten.

Mit Schreiben vom 21.06.2016, GZ. Präs. [REDACTED], erging an den Beschwerdeführer seitens der Stadt Graz-Präsidialabteilung eine ergänzende Beantwortung des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2016.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 14 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Der Zweck des Vorverfahrens gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ist es, für den Betroffenen im Abhilfefall eine schnelle und kostengünstige Rechtsschutzmöglichkeit zu schaffen, die gleichzeitig mit einer Entlastung der Verwaltungsgerichte verbunden sein kann (Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015] § 14 Rz 3). Die Kognitionsbefugnis der Behörde im Fall einer Beschwerdevorentscheidung ergibt sich aus § 14 Abs 1 in Verbindung mit § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz. Die Behörde kann dabei für ihre Beschwerdevorentscheidung ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchführen (Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, § 14 Rz 25). Die Beschwerdevorentscheidung kann sich insofern auf den Beschwerdeführer auswirken, als der Beschwerdeführer klaglos gestellt wird (Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, § 14 Rz 5 und Rz 6). Demgemäß konnte bei Erlassung der vorliegenden Beschwerdevorentscheidung berücksichtigt werden, dass an den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21.06.2016, GZ. Präs. [REDACTED], eine ergänzende Auskunftserteilung ergangen ist. Der Beschwerdeführer ist mit diesem Schreiben vom 21.06.2016 klaglos gestellt. Daher war die Beschwerde zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschwerdeentscheidung ist gemäß § 15 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ein Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht zulässig, der binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat Graz, Präsidialabteilung, Hauptplatz 1, 8011 Graz, schriftlich, per Telefax oder elektronisch, einzubringen ist. Der Vorlageantrag hat die Beschwerdeentscheidung zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Gebührenhinweis:

Die Eingabegebühr für Vorlageanträge beträgt € 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Vorlageantrag zur Beschwerdeentscheidung der Stadt Graz vom 20.06.2016 GZ: Präs. [REDACTED] auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer [REDACTED], die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom/von der Beschwerdeführer/in bzw. Antragsteller/in ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Sollten die Gebühren nicht oder nicht vollständig einbezahlt werden, müsste das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an den nachstehend genannten Empfänger an die jeweils dort bezeichneten Zustelladresse (Abgabestelle):


Mathias Huter, [REDACTED]
per Rsb mit 1 Erlagschein

Für den Magistrat der Landeshauptstadt Graz:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2016-07-01T12:47:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.